

An die  
AfA-Fraktion im Kreistag  
Herrn Fraktionsvorsitzenden Dr. Hüdepohl  
Wilhelmstraße 19  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 30.04.2018

***Ihre Anfrage vom 23.04.2018 nach § 19 der Geschäftsordnung des Kreistages***

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Dr. Hüdepohl,

nachstehend beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Grundlage für die Beantwortung aller Fragen ist die Datenbank des Abfallwirtschaftsbetriebs über die veranlagten Objekte im Kreis. Stichtag der Datenerhebung war der 24.04.2018.

**Zu 1.:**

Im Landkreis Ahrweiler gab es insgesamt 62.043 angemeldete Haushalte.

**Zu 2.:**

Es gab 21.761 1-Personen-Haushalte; 21.582 2-Personen-Haushalte; 8.651 3-Personen-Haushalte; 6.285 4-Personen-Haushalte; 2.905 5-Personen-Haushalte; 554 Ferienwohnungsveranlagungen und 305 Veranlagungen als sog. 0-Personen-Haushalte (Veranlagungen mit dauerhafter Befreiung zum Stichtag).

**Zu 3., 4., 5.; 9.; 10.; 11.:**

Diese Fragen werden gemeinsam beantwortet.

Diese statistischen Zahlen werden nicht erhoben. Gründe: Die Veranlagung erfolgt objektbezogen. Das Merkmal „fehlende Anfahbarkeit“ ist in der Objektdatenbank des AWB nicht verzeichnet und kann daher nicht direkt ausgewertet werden. Lediglich über Hilfsrechnungen kann näherungsweise eine Angabe gemacht werden.

So sind in Fällen fehlender Anfahbarkeit des Grundstücks (z.B. bei Forsthäusern, Mühlen, Ferienhäusern im Wald usw.) diese Grundstücke mit Abfallsäcken angeschlossen. Jedoch werden auch solche Grundstücke mit Abfallsäcken angeschlossen, wo zwar das Grundstück anfahrbar wäre, der AWB z.B.

wegen Altersgebrechlichkeit der Bewohner eine Bereitstellung der Abfälle in der Mülltonne nicht mehr zumutet. Der AWB schätzt daher den Anteil der Nichtanfahrbarkeit bei den mit Säcken angeschlossenen Grundstücken auf ca. 50 %. Für die Restabfallsammlung besteht Anschluss- und Benutzungszwang. Daher kann angenommen werden, dass die Anzahl der mit Restabfallsäcken angeschlossenen Grundstücke die Grundlage für eine Schätzung bilden:

	2016	2017	2018
<b>Gesamtzahl angemeldeter Objekte im Kreis (zum Stichtag 30.06./24.04.)</b>	44408	45068	45537
<b>Anzahl der mit Restmüllsäcken angeschlossenen Grundstücke</b>	115	118	121
<b>geschätzte Quote fehlender Anfahrbarkeit (ca.)</b>	50%	50%	50%
<b>Anzahl der mit Biomüllsäcken angeschlossenen Grundstücke</b>	36	36	37
<b>Eigenkompostierer-Quote der mit Restmüllsäcken angeschlossenen Grundstücke</b>	68,7%	69,5%	69,4%
<b>Anzahl der aufgrund fehlender Anfahrbarkeit mit Säcken angeschlossenen Objekte</b>	57	59	60
	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
<b>Durchschnittl. Anzahl der Haushalte pro Objekt</b>	1,45	1,39	1,36
<b>Anzahl der Haushalte mit fehlender Anfahrbarkeit (vermutet)</b>	83	82	82
<b>Anzahl der Haushalte mit fehlender Anfahrbarkeit und Eigenkompostierer (vermutet)</b>	57	57	57
<b>Gesamtzahl der angemeldeten Haushalte im Kreis (zum Stichtag)</b>	64498	62495	62043
<b>Anteil der Haushalte m. fehlender Anfahrbarkeit im Kreis (gerundet)</b>	0,128%	0,131%	0,132%

**Zu 6.:**

Wenn ein Grundstück anfahrbar ist, hat es keinen Aufstellort der weiter als 200 m vom Grundstück entfernt ist.

**Zu 7.:**

Diese statistische Zahl wird nicht erhoben. Grund: Die Veranlagung erfolgt objektbezogen.

**Zu 8.:**

Die mit Abfallsäcken angeschlossenen Haushalte haben die Möglichkeit, wie jeder andere Haushalt auch, den Sperrmüll, den Elektroschrott und den Grünschnitt an dem für sie vorgesehen Abholplatz bereit zu stellen. Unabhängig von diesem Entsorgungsweg besteht für jeden Haushalt die Möglichkeit, 2 mal pro Jahr seinen Sperrmüll (max. 3 Kubikmeter je Anlieferung) unter Vorlage der Sperrmüllkarte am Abfallwirtschaftszentrum Niederzissen und Umschlag- und Wertstoffzentrum Leimbach abzugeben. Für die Fraktionen Elektroschrott und Grünschnitt gibt es bei haushaltsüblichen Mengen keinerlei Annahmebeschränkungen auf den Entsorgungsanlagen und den kreisweiten Grüngütsammelplätzen.

**Zu 12.:**

Eine kostenfreie Zurverfügungstellung von Säcken für die 7.-13. Abholung ist aus Rechtsgründen nicht möglich, da dies dem Grundsatz des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips widerspricht.

**Zu 13.:**

Die Regelung der Gewährung einer pauschalen Vergütung in Höhe von derzeit 5,95 € pro Jahr gilt für das Objekt unabhängig von der Anzahl der Personen pro Haushalt und unabhängig von der Anzahl der wahrgenommenen Abholungen. Grund hierfür ist, dass die Veranlagung objektbezogen erfolgt (und damit auch die Gutschrift für das Altpapier) und mangels Ident-Chip an den bereitgestellten Bündeln diese nicht objektbezogen gezahlt werden können.

**Zu 14.:**

Die Anzahl der Widersprüche gegen die aufgrund der neuen Satzungen erlassenen Gebührenbescheide (rd. 57.700 Stk.) beträgt zum Stichtag 41 Verfahren. Davon waren zwei Objekte mit Säcken angeschlossenen.

**Zu 15.:**

Zum Stichtag:

- abgeschlossen: 7 Verfahren
- Rücknahme: 5 Verfahren
- in Prüfung beim AWB: 29 Verfahren
- dem Kreisrechtsausschuss vorgelegt: 0 Verfahren

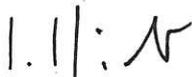
**zu 16.:**

Bis zum Stichtag wurden vom AWB 1.081 Gefäße aufgestellt (22 befinden sich aktuell im Aufstellvorgang).

**Zu 17.:**

Diese statische Zahl wird nicht erhoben. Grund: Gefäße werden generell objektbezogen aufgestellt und sind keinem Haushalt zugeordnet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Pföhler